

Bleed Through Soiled Document

XIV

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbegenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das hamburgische Bürger-Militär betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauenszimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, absieben des Wohlw. Weddeherrn, volle vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hiervon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Kämmerer abzuliefernde, Recognition von 5  $\text{R}$  zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen, mitzubringen und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Wedde-Bureau wird sodann das Protocoll aufgenommen und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgerreid vor Einem Hochw. Rathe abzusetzen hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau seyn; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Besetzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniss, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten.

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, dass dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muss, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sey es durch öffentliche Urkunden, sey es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne dass etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, dass dasselbe nur Behufe Nachsuchung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und dass kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, dass sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Febr. 1843.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge, ausserdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beidigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausei versehen werden müssen, oder durch zwei erbgewesene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür

bestellen mit  
stalt zur Last  
dieses Zeite  
die Hambur  
lassen wird.  
Bürgerschaft  
überlassen,  
lassen, oder  
Angabe der

§ 11. V  
scher Staats  
theilt, das  
Nach fünf J  
spruch vorg

§ 12. I  
irgend einer  
während der  
sind befugt,  
zubringen.

hält auch ol  
sind für solc  
solcher Bürg  
eines Amtes

zutreiben, u  
Kosten, au  
die Erhebung  
für solche F  
zur Bezahlu  
finden in kei

§ 13. D  
der nicht ge  
Militair, od  
anlasst, ergi

§ 14. D  
oder sonst, n  
funfzehnjähr  
Steuern hies  
und Eintritt  
3) erwählten  
Beibehaltung  
verbände mit

§ 15. D  
verloren: 1)  
Austritt aus  
demselben.  
tritt in fremd  
Fällen etwa  
Töchter unter  
aus dem Sta  
diesem Falle

§ 16. H  
Paragraphen

§ 17. Ei  
wünscht, so v  
hier zu ziehe  
edlen Rath zu  
keinen Steuer  
ein Attest der  
oder von dem  
Entlassung na  
ziehen, mit  
sodann das Er  
ziehen, so h  
aber wird, s  
um seine Ent  
Tagen, in ei  
der zweiten B  
gründeter, erf

§ 18. In  
kanntmachung  
tigten für alle  
alle schon vo